

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

## Stadt Usedom

### Beschlussvorlage

StV-0813/22

öffentlich

## Beschluss über die Entgeltordnung für Nutzungen der Stadt Usedom für die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtinformation <i>Bearbeitung:</i> Isabell Gottschling	<i>Datum</i> 06.09.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Usedom (Entscheidung)	05.10.2022	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Usedom beschließt die Entgeltordnung/Nutzungen/Stadtgebiet Usedom zur Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen auf ihren kommunalen Flächen.

### Sachverhalt

Die Stadt führt Märkte und sonstige Veranstaltungen für Einwohner und Urlauber auf kommunalen Flächen der Stadt durch.

Jährlich wiederkehrend sind es zur Zeit der Lämmermarkt und das Lichterfest.

Für die Mitfinanzierung der Märkte wurde in der Vergangenheit Standgebühren von den beteiligten Händlern erhoben. Die Höhe der Standgebühren wurde in den zurückliegenden

Jahren in einer Kultur-, Sport- und Tourismusausschusssitzung festgelegt.

Beim letzten Lichterfest gab es zwischen der Stadtinformation und einigen Händlern unangebrachte Diskussionen über die Höhe der Standgebühren. Um dies in der Zukunft auszuschließen ist es erforderlich, eine rechtliche Grundlage zur Erhebung von Entgelten

für die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen auf kommunalen Flächen zu schaffen.

In der Kultur-, Sport- und Tourismusausschusssitzung am 14.04.2022 wurden die Entgelte

vorgelegt und befürwortet. Nach inselweiter Recherche wurden sie noch einmal marktgerecht, am unteren Ender der Skala angepasst.

In die vorliegenden Entgelte wurde die zukünftig fällige Mehrwertsteuer jeweils gleich mit eingerechnet.

Hinweis: Die Kommunen unterliegen per Gesetzgeber ab 2023 der 19% Mehrwertsteuer Abgabepflicht.

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Entgeltordnung für Nutzungen der öffentlichen Freiflächen im Gebiet der Stadt Usedom 05.09.2022 (öffentlich)
---	--

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Stadtvertretung Usedom							

# **Entgeltordnung für Nutzungen der Stadt Usedom für die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen auf kommunalen Flächen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgende Entgeltordnung findet Anwendung in Fällen der Nutzung und Inanspruchnahme kommunaler Flächen wie Märkte und vergleichbarer Veranstaltungen sonstiger Art.

Die Märkte und Veranstaltungen finden auf,

1. dem Marktplatz,
2. der Freifläche um das Anklamer Tor,
3. der Freifläche am Hafen
4. der Freifläche an der Wässerling
5. an sonstigen genehmigten Standorten im Stadtgebiet

als so bezeichnetes Markt- & Veranstaltungsgelände statt.

## **§ 2 Entgeltgegenstand**

Die Stadt Usedom ist berechtigt die Nutzung der in §1 näher bezeichneten Flächen im Interesse der Einwohner und Urlauber für Veranstaltungen, Dritten zu überlassen sowie dafür ein Entgelt, gemäß der Gebührenordnung weiter unten, zu erheben. Zur Realisierung der zweckbestimmten Nutzung, werden mit den Nutzern /Betreibern Entsprechende Verträge geschlossen.

## **§ 3 Zahlungspflichtiger / Entgeltschuldner**

(1) Schuldner sind:

- a. Der Vertragsnehmer oder sein Rechtsnachfolger
- b. Wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Nutzungsentgelt**

(1) Für Veranstaltungsnutzung wird ein Entgelt in folgender Höhe festgesetzt:

### **a) Märkte & Veranstaltungen (außer Lichterfest /Weihnachtsmarkt/Adventsmarkt)**

- |   |  |
|---|--|
| a.a) Imbiss (mit Ausschank AFG, AG, Bier)     | 90.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 15.- € |
| a.b) Imbiss ohne Ausschank                    | 70.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 12.- € |
| a.c) Bäckerei ohne Ausschank                  | 60.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 10.- € |
| a.d) Bäckerei mit Ausschank AFG/AG, kein Bier | 75.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 13.- € |
| a.e) Bäckerei mit Ausschank/AFG, AG, Bier     | 90.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 15.- € |

a.f) Ausschank/AFG, AG, kein Bier	75.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 13.- €
a.g) Händler/Neuwaren, Kunsthandwerk	35.- € für 2 Meter, jeder weitere Meter 6.- €

#### **Weitere, bei Bedarf anfallende Kosten**

a.h) pro Leihhütte, auf- und abgebaut	
zusätzlich zu den Standgebühren, je	<b>30.- €</b>

#### **b) Veranstaltung Lichterfest/Weihnachtsmarkt/Adventsmarkt**

b.a) Hütte Imbiss/mit Ausschank AFG, AG, Bier	<b>70.- €</b>
b.b) Hütte Imbiss/ohne Ausschank	<b>60.- €</b>
b.c) Hütte Bäckerei/mit Ausschank AFG, AG, kein Bier	<b>60.- €</b>
b.d) Hütte Bäckerei/ohne Ausschank	<b>50.- €</b>
b.e) Hütte Ausschank/AFG, AG, Bier	<b>60.- €</b>
b.f) Händler/Fleisch & Wurstwaren, Neuwaren, Kunsthandwerk)	<b>50.- €</b>

AFG = alkoholfreier Getränke

AG = alkoholischen Getränken

(2) Das zu entrichtende Entgelt nach Abs. 1 gilt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Für Nutzungen, welche durch Abs. 1 nicht erfasst werden, sind gesonderte Entgelte zu vereinbaren.

(4) Eine Rückzahlung oder Verrechnung ist ausgeschlossen, auch dann wenn die Nutzung nicht ausgeübt oder das Nutzungsrecht gekündigt wird.

(5) Das Entgelt für Nutzung ist insbesondere auch dann zu entrichten, wenn eine Nutzung ohne Erlaubnis ausgeführt wird.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes**

(1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit Abschluss und Unterzeichnung des Nutzungsvertrages.

(2) späteste Fälligkeit, vor Aufbau am Veranstaltungstag

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.